

# Posener Zeitung.

Einundachtzigster Jahrgang.

**Annoncen**  
Annahme-Bureau  
In Posen außer in der  
Expedition dieser Zeitung  
(Wilhelmsstr. 16.)  
bei C. H. Ulrich & Co.  
Breitstraße 14,  
in Gnesen bei Th. Spindler,  
in Grätz bei L. Streissand,  
in Breslau b. Emil Kabath.

Mr. 200.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des Deutschen Reiches an.

**Annoncen**  
Annahme-Bureau  
In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. T. Drebe & Co., Hallesche & Vogel, Rudolph Mosz, In Berlin, Dresden, Görlitz beim "Jägerdegen".

Mittwoch, 20. März

(Erscheint täglich dreimal.)

Zeitung No. 11, die jahrsgeleitete Zeitung ist abgesehen, soll am 20. Februar, die Zeitung No. 50, die ab dem 1. Oktober 1882 nur durch Gesetz verändert werden.

1878

## Amtliches.

Berlin, 19. März. Der König hat dem Wirkl. Geh. Ober-Rechts-Rath und Direktor im Ministerium des I. Hauses, von Schweinitz den Stern zum R. Adl. Ord. 2. Kl. mit Eichenlaub; dem Superintendenten Plath zu Schubin den R. Adl. Ord. 3. Kl. mit der Schleife; dem Kreisger.-Direktor, Geh. Justizrath Kleinow zu Posen den I. Kl. Ord. 2. Kl.; dem Geh. Ober-Rechts- und vortrag. Rath im Ministerium des I. Hauses, Dr. phil. von Loever das Kreuz der Routhure des I. Haussordens von Hohenlohern; dem Kreisger.-Direktor Michaelis zu Militsch den Charakter als Geh. Justizrath verliehen.

Der seitige Kreis-Mundarist Dr. med. Wiemiorowski zu Seburg ist zum Kreis-Physikus des Kreises Lubian ernannt.

Die Direktion der Ostbahn ist mit Anfertigung von Vorarbeiten für Eisenbahnen minderer Ordnung von Graudenz nach Kulm, Graudenz nach Marienwerder, Marienwerder nach Marienburg und Güldenboden nach Mohrungen beauftragt.

Der Notar Paul Otto Philipp Heyne zu Polnisch-Lissa ist zum kommiss. Kreis-Überarzt des Kreises Dobornik, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dobornik, ernannt worden.

## Vom Landtage.

### 69. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 19. März, 10 Uhr. Am Ministerial Leonhardt, später v. Kamke, Fall Achenbach, Friedenthal und mehrere Kommissarien. Der Präsident erbittet für das Präsidium die Ermächtigung, bei der bevorstehenden Sitzung des Geburtsdays Sr. Majestät des Kaisers und Königs die Glückwünsche des Hauses darbringen zu dürfen. Die Ermächtigung wird ertheilt.

Ohne Debatte genehmigt das Haus den Nachtrag zum Staatshausbau-Etat für das Jahr 1878/79, und tritt dann in die Beratung des vom Herrenhause in veränderter Fassung zurückerlangten Entwurfs eines Ausführungs-Gesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz ein.

Aus dem ersten Titel: Richteramt geben zunächst die §§ 2 und 3 Anlaß zur Debatte. Nach den Beschlüssen des Herrenhauses können den Referendaren einzelne richterliche Geschäfte übertragen werden, ohne Rücksicht, wie lange sie im Vorbereitungsdienste thätig sind. Die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses, deren Wiederherstellung die Abg. Miquel und Loewenstein beantragen, gestatteten diese Verbindung erst nach zweijährigem Vorbereitungsdienst.

Abg. Loewenstein erklärt den Beschluß des Herrenhauses für eine Verschlechterung; dasselbe habe das Interesse der Ausbildung dem Interesse der Rechtspflege vorangestellt; denn man könne doch kaum annehmen, daß ein Referendar schon in dem ersten Semester seiner Ausbildung selbstständige Amtsgeschäfte zu versehen im Stande sei. Wenn man sagt, der Paragraph solle besonders im Falle einer Mobilisierung den Erfolg der fehlenden Richter ermöglichen, so würde sich doch ein besonderes Gesetz ad hoc mehr empfehlen, ja vielleicht wäre es noch besser lieber die Urteilsfassung etwas auszuführen, als eine schlechte Rechtspflege zu gestatten.

Justizminister Leonhardt empfiehlt die Aufrechterhaltung des Herrenhausbeschlusses im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes. Die Regierung werde von der weitergehenden Beschriftung keinen Gebrauch machen, sondern im Sinne der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses verfahren.

Abg. Miquel glaubt, daß das Herrenhaus dieses einen Punktes wegen dem Gesetz keinen Widerstand entgegenstellen würde. Wenn auch der jetzige Justizminister den Anstalten des Abgeordnetenhauses entsprechend verfahren würde, so müsse man doch bedenken, daß es sich um dauernde Institutionen handelt, bei denen persönliche Ansichten des zeitigen Ministers nicht entscheidend sein können.

Das Haus nimmt seine früheren Beschlüsse einstimmig an unter Verwerfung des Herrenhausbeschlusses.

In Bezug auf die Verwendung von Gerichts-Assessoren in Hilfsrichterstellen batte das Abgeordnetenhaus beschlossen, daß dieselben bei den Amtsgerichten oder Staatsanwaltschaften beschäftigt werden sollen und nur mit ihrer Zustimmung verzeigt werden können. Gegen Entschädigung sind sie verpflichtet, die Stellung eines Hilfsrichters oder Hilfsarbeitsers bei der Staatsanwaltschaft nach Anordnung des Justizministers zu übernehmen. Das Herrenhaus hat die Fassung der betreffenden Paragraphen (4 und 5) präzisiert. Abg. Windhorst (Bielefeld) will, daß die Beschriftung gegen Entschädigung wider den Willen der Assessoren nicht länger als zwei Jahre dauern soll.

Abg. Loewenstein empfiehlt die Fassung des Herrenhausesbeschlusses als die redaktionell bessere und wendet sich gegen den Antrag des Abg. Windhorst (Bielefeld). Ein Zwang der Assessoren sei nicht zu befürchten, da es ja jedem freistehe, in die freie Advokatur überzutreten.

Justizminister Leonhardt behauptet, daß die Justizverwaltung eine freie Verfügung über die Assessoren haben müsse; Klagen seien aus diesem Verhältnis noch nicht entstanden.

Abg. Windhorst (Meppen) empfiehlt dagegen seinen Antrag; es müsse Klarheit darüber geschaffen werden, ob die Assessoren zwangsweise in eine Stellung gesetzt werden können, die sie nicht belieben wollen.

Justizminister Leonhardt: Wer sich zum Gerichts-Assessor machen läßt, gibt dadurch zu erkennen, daß er in ein Gerichtsamt einzutreten will.

Abg. Windhorst (Meppen): Der Gerichts-Assessor hat sich zur Verfügung der Justizverwaltung gestellt; will er ihren Anordnungen nicht folgen, so kann er sich aus der Liste streichen lassen oder in die Advokatur übertragen.

Abg. Windhorst (Bielefeld) steht seinen Antrag als aussichtslos zurück, das Haus genehmigt die §§ 4 und 5.

s 10 schreibt nach den Beschlüssen des Herrenhauses vor, daß die Bestimmung des Dienstalters des Richter, behufs Verleihung der einschlägigen Gebälter durch königl. Verordnung festgestellt wird. Hierzu beantragen die Abg. Miquel und Loewenstein den Zusatz; die Verordnung kann nur durch Gesetz abgedeckt werden.

Abg. Loewenstein motiviert diesen Zusatz damit, daß anderen Fällen eine schädliche Unbestimmtheit und ein Schwanken in den beihilflichen Verhältnissen eintreten würde.

Der Paragraph wird mit dem Zusatz Loewenstein angenommen. Der zweite Titel: Gerichtsbarkeit wird ohne Debatte genehmigt.

Der dritte Theil handelt von den "Amtsgerichten".

s 22 lautet nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten: "Die Sitz der Amtsgerichte werden durch Gesetz bestimmt. Die erste

Feststellung derselben kann auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung durch den Justizminister erfolgen. Die Bezirke der Amtsgerichte werden durch den Justizminister gebildet. Dieselben können vom 1. Oktober 1881 ab nur durch Gesetz verändert werden."

Das Herrenhaus hat denselben folgende Fassung gegeben: Die Sitz und Bezirke der Amtsgerichte werden durch königliche Verordnung bestimmt. Dieselben können nach dem 1. Oktober 1882 nur durch Gesetz verändert werden.

Abg. v. Kölle beantragt die Wiederherstellung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses mit der einzigen Modifikation statt 1881 zu sagen 1882.

Abg. Krebs beantragt zu diesem Paragraphen folgende Resolution: Die Erwartung auszupredigen, daß bei der Errichtung der Amtsgerichte die bestehenden Sitz ständiger Gerichtsbehörden, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen, als Sitz der künftigen Amtsgerichte beibehalten werden.

Justizminister Dr. Leonhardt: Wenn Sie die Herrenhausbeschlüsse jetzt nicht annehmen, sondern auf Ihren früheren Beschlüssen bestehen, so verzichten Sie meiner Überzeugung nach auf das Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze zu dem festgelegten Termin; denn bis zur Zeit des Zustandekommens des geforderten Gesetzes wird diese Zeit verstrichen sein; dagegen habe ich kein Bedenken, der Resolution beizutreten.

Abg. Witt beklagt sich über den burokratischen Geist der untergeordneten Justizbehörden, namentlich der Appellgerichte in der Provinz Posen, hinsichtlich der Untersuchungen über die Sitz der Amtsgerichte, die das Bestreben offenbaren, nur an denjenigen Orten Amtsgerichte herzustellen, wo bis jetzt Kreisgerichte bestehen. Dieses Streben sei der Wirklichkeit der Justizgesetze entgegenstehen hinreichlich und würde zu einer wesentlichen Belästigung des Publikums führen. Aus diesem Grunde erklärt sich Redner für den Antrag von Kölle's.

Justizminister Leonhardt: Die geschäftliche Behandlung der Sache ist folgende: Der Justizminister hat die Appellationsgerichte, als die am meisten geeignete Behörde zum Bericht aufgefordert; diese haben wahrscheinlich die ihnen untergeordneten Gerichte befragt. Die von den Appellationsgerichten eingegangenen Berichte habe ich zur Zeit noch nicht sämtlich gelesen. Sie sind inzwischen dem Minister des Innern überwiesen und dieser hat eine Instruktion derselben angeordnet. Nun ist freilich über einzelne Punkte im Publikum eine gewisse Erregung eingetreten und, bei einigen als ganz zweifelhaft hingestellten Punkten, die eben deshalb zur Instruktion gestellt worden sind, daß sich die unbegründete Meinung gebildet, daß die Entscheidung gegen das Interesse des rechtsuchenden Publikums gefällt werden wird. Diese Ansicht muß ich als entschieden unrichtig zurückweisen.

Geh. Ober-Justizrath Kindfleisch: Gerade für die Provinz Posen hat die Justizverwaltung die eingehende Untersuchung der Verhältnisse angeordnet, und ich kann versichern, daß nicht nur an den Orten, wo bis jetzt Gerichte bestehen, Amtsgerichte eingerichtet, sondern auch eine ganze Anzahl von neuen Amtsgerichten, an Orten, wo zur Zeit ein Gericht nicht vorhanden ist, geschaffen werden soll.

Abg. Krebs bittet, die Herrenhausbeschlüsse zu diesem Paragraphen unverändert anzunehmen, als seine Resolution, mit welcher der Justizminister einverstanden sei, zu genehmigen.

Abg. v. Kölle: Es ist kein glücklicher politischer Gedanke vom Herrenhaus gewesen, den Streit zwischen Gesetz und Ministerialverordnung mit der königlichen Verordnung lösen zu wollen. Der Schwerpunkt muß auf die Sitz der Amtsgerichte gelegt werden. Der Standpunkt, den das Abgeordnetenhaus in dieser Angelegenheit eingenommen hat, gewährt schon deshalb die sichersten Garantien, weil bei dem Einbringen eines Gesetzes die Prinzipien der Justizverwaltung am deutlichsten hervortreten würden. Die Schwierigkeiten, von denen der Justizminister hinsichtlich dieses Gesetzes gesprochen hat, liegen nicht in dem Maße vor, daß dadurch das Inkrafttreten, der Justizorganisation zu dem ursprünglich beabsichtigten Termine verhindert werden könnte. Im Übrigen müßten die gleichen Untersuchungen und Erhebungen angestellt werden, wenn es sich darum handelt, die Sitz der Amtsgerichte durch eine Verordnung Seitens der Justizverwaltung festzustellen.

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich habe bereits im Herrenhaus erklärt, daß ich es nicht für verfassungsmäßig geboten halte, die Sitz und Bezirke der Amtsgerichte im Wege des Gesetzes zu ordnen und daß die Regierung aus Opportunitätsgründen für die Regelung durch königliche Verordnung sei. Ich habe ferner an das Herrenhaus das Eruchen gerichtet, sich den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses anzuschließen für den Fall, daß das Abgeordnetenhaus sich dennoch für das Gesetz erklären sollte. Ich habe dieses ausgesprochen lediglich in der Voraussetzung, daß von diesem Paragraphen das Zustandekommen des Gesetzes im Wesentlichen abhängt. Wenn es irgend möglich ist, will ich das Gesetz reiten, sei es auch auf die Gefahr hin, daß Sie darauf bestehen, die Sitz und Bezirke der Amtsgerichte durch Gesetz zu ordnen. Eine andere Frage aber ist es, wie das Herrenhaus votiren wird, ob es den beschafften Beschlüssen des Abgeordnetenhauses seine Zustimmung geben wird. Als ich neulich die erwähnten Bemerkungen machte, war der Standpunkt, den das Herrenhaus einnehmen würde, nicht klar zu übersehen. Inzwischen ist eine Strömung hervorgetreten, die sich gegen Ihre Beschlüsse gerichtet hat. Ich beweise nicht, daß Vieles sich auf den Standpunkt der Regierung stellen werden, daß diese Angelegenheit besser geordnet wird durch die Justizverwaltung und die objektive Würdigung mehr gefordert ist durch königliche Verordnung als durch Gesetz. Andere sind der Ansicht, daß es gar nicht so unbedingt nötig ist, den rechtsgerichtlichen Termin innerzuhalten. Meine Überzeugung ist es, daß dieser Termin überhaupt nicht gehabt werden kann, wenn Sie ein solches Gesetz fordern. Der Vorredner hat die Sache entschieden zu leicht genommen. Die tatsächlichen Verhältnisse werden viel besser berücksichtigt werden durch eine königliche Verordnung, welche mindestens acht bis neun Monate früher in Kraft treten kann, als das Gesetz, denn es handelt sich darum, zum Theil auch neue Gebäude für die Gerichte und Gefängnisse aufzufinden.

Abg. Gneist: Ich habe gegen den Antrag v. Kölle zunächst das Bedenken, daß ich es nicht einsehe, wie etwas Gegenstand der Gesetzgebung sein kann, wofür es überhaupt keinen Rechtsgrund für und keine Rechtsregel geben kann; die Orte, die bisher eine Gerichtskommission hatten, sollen nach meinem Dafürhalten auch ein Amtsgericht erhalten, aber eine Rechtsregel kann ich daraus nicht machen dahin, daß die bisherigen Sitz der Gerichtskommissionen sämtlich Amtsgerichte werden. Wir können keine Rechtsregeln über Distanzbestimmungen aufstellen. Die Frage ist die: Soll der preußische Landtag mit dieser Gesetzgebung in das große Gebiet der Provinz eintragen? Dies ist entschieden nicht ratsam. Mit dieser Klafe von

Lokalisten hat sich z. B. das englische Parlament niemals befaßt. England hat in dem letzten Menschenalter Kreisgerichte und Jurisdiktionsbezirke durch das ganze Land gebildet, aber es ist die Bestimmung und Abgrenzung der Amtsgerichte durch königliche Verordnung oder Staatsministerialbeschuß oder ministerielles Reglement, je nach der Sachlage, erfolgt. Ebenso hat man es in Frankreich bestmöglich der Friedensrichterartone gehalten, und ich sehe keine Verfassungsurkunde, welche bestimmt, daß bei uns die geographische Ausführung der normalen Grundsätze der Gerichtsverfassung durch Gesetz, und nicht vielmehr durch Ausführungsverordnungen geschehen soll. Auch ich glaube, daß das Haus ein großes Interesse hat, bei einer so wichtigen Angelegenheit, ein maßgebendes Wort mitzusprechen; aber das vorgelegte Mittel ist nicht das richtige: das Mittel liegt in der Generalkontrolle der Parlamente. Das Haus hat die verfassungsmäßige Beschriftung in dem Augenblick, wo die Vertheilung der Amtsgerichtsbezirke bekannt wird, durch Anträge, Resolutionen u. s. w. die Regierung auf Missgriffe aufmerksam zu machen und auf Änderungen anzuzeigen. Außerdem gibt die Budgetberatung dem Hause Gelegenheit, von Jahr zu Jahr maßgebenden Einfluß zu üben. Damit begnügen sich beides die Parlamente überall. Meiner Ansicht genügt die neue englische Maxime, daß man bei Ausführungsverordnungen dieser Art die Regierung vorsichtshalb einen bestimmten Zeitraum vor der Ausführung die Gesamtvorlage den beiden Häusern des Landtages zur Kenntnahme vorzulegen, damit ein genügender Zeitraum bleibt die Bedenken des Hauses geltend zu machen. Ich bitte daher den Antrag des Herrenhauses anzunehmen.

Abg. Miquel: Ich habe früher gegen den Antrag Kölle gestimmt, weil mir die Durchführung der Organisation auf dem Wege der Gesetzgebung bedenklich erschien und weil ich meinte, daß die Justizverwaltung viel besser in der Lage ist, eine solche große Organisation durchzuführen. Nichtsdestoweniger bin ich heute für den Antrag. Wir müssen zunächst wissen, welche Personen im Ministerium handeln eintreten werden, aber wir wissen heute nicht, wer morgen Minister des Innern und der Finanzen sein wird. Beide Ministerien sind aber bei der Frage beteiligt. Unter solchen Umständen eine so allgemeine Vollmacht aus der Hand zu geben, halte ich für sehr bedenklich. Ferner ist nicht zu verkennen, daß gerade die Frage der Amtsgerichtszeit in den weitesten Kreisen der Bevölkerung große Unruhe erzeugt. Diese Unruhe wird aber gemäßigt werden, wenn die Bevölkerung weiß, daß die Landesvertretung bei dieser Organisation mitwirkt hat. Der Abgeordnete Gneist hat gemeint, daß es prinzipiell nicht richtig sei, durch Gesetz die Sitz und Bezirke der Gerichte festzustellen. Wäre dies generell richtig, dann hätte man auch die Sitz der Oberlandes- und Landesgerichte nicht durch Gesetz feststellen dürfen, dann wäre der betreffende Artikel der preußischen Verfassung unbalbar. Wollen wir logisch und konsequent handeln, so müssen wir bei den Amtsgerichten ebenso verfahren, wie bei den Ober- und Landesgerichten. Daß wir bei Annahme des Kölle'schen Antrages dem Rennen nach Lokalinteressen und einem Petitionssturm Vorfahrt leisten, muß ich nach den Erfahrungen, die wir bei den Landesgerichten gemacht haben, bezweifeln; wir haben uns dort trotz alles Petitionen zu keinem verkehren Beschluss hinsetzen lassen. Wäre der Minister in der Lage, uns heute ein Tableau über die Sitz der Amtsgerichte vorzulegen, dann könnte man vielleicht gegen den Antrag Kölle stimmen; aber das ist nicht geschehen und wir müssen darauf halten, daß die Einsetzung der Amtsgerichte im Geiste der deutschen Justizverfassung vorgenommen wird. Der Justizminister hat die Befürchtung ausgesprochen, daß bei Annahme des Antrages die Innehaltung des Termins zur Einführung der deutschen Justizorganisation unmöglich werde. Allerdings würde ich es für ein großes Ubel ja für ein Unglück halten, wenn Preußen beim Reich eine Verlängerung der Einführungsklaus nachsuchen müßte, während alle anderen deutschen Staaten die Organisation rechtzeitig durchgeführt haben. Aber diese Befürchtung scheint mir ohne weitere Begründung nicht gerechtfertigt. Wir können noch in diesem Jahre das Amtsgerichtsgesetz erledigen und bis zum 1. Oktober 1879 können dann auch die notwendigen Einrichtungen von Gerichtslokalen etc. vollendet sein, da drei Viertel Jahre für dieselben übrig bleiben. Erhebliche Neuauflagen werden nicht erforderlich sein und außerdem kann das Ministerium schon jetzt die nötigen Vorbereitungen hierzu treffen. Ich empfehle Ihnen also die Annahme des v. Kölle'schen Antrages.

Justizminister Dr. Leonhardt: Daß durch die Annahme des Antrages die rechtzeitige Durchführung der Justizorganisation unmöglich werde, habe ich als meine Überzeugung bezeichnet, für welche sich die Gründe hier im Einzelnen nicht angeben lassen. Glauben Sie es nicht, daß ich die Sache überlasse, so muß ich mir das gefallen lassen. Der Abg. Miquel meint, man könne das Gesetz recht gut bis Ende dieses Jahres erledigen; aber das ist bei den schwierigen Gesetzen, die in der nächsten Session zur Beratung kommen werden, kaum möglich. Es werden Ihnen vorgelegt werden die Substanzbestandsordnung, die allein 200 Paragraphen umfaßt, die Depositarien und eine Menge anderer Gesetze von großer Wichtigkeit. Sollte die legislative Aktion hier denselben Weg einschlagen, wie bei den vorliegenden Gesetzen, dann werden wir unmöglich fertig. Es muß auch berücksichtigt werden, daß hier ein viel größerer Sturm von Petitionen und Vermittlungen aller Art zu erwarten ist, als bei den Land- und Ober-Landesgerichten. Ich glaube nicht, daß sich hier die "weite Mäßigung" beobachten wird, von der der Abg. Windhorst (Meppen) früher gesprochen. Für ein so großes Unglück würde ich es übrigens nicht halten, wenn der Termin für die Einführung der Justizorganisation verlängert werden müßte. Die übrigen Staaten sind mit Preußen nicht zu vergleichen; dieselben haben eine gleichmäßige Organisation und ihre organisatorische Aufgabe ist eine minimale gegenüber denjenigen Preußen. Die übrigen Staaten können in einem Monat erledigen, wou Preußen ein Jahr braucht.

Abg. Loewenstein: Es handelt sich hier um eine der zweitwichtigsten Fragen, woraus sich auch erläutert, daß der Abg. Miquel heute für das stimmt, was er in der zweiten Lesung bekämpfte. Wenn der Abg. Miquel heute auf die Unsicherheit im Ministerium hinweist, so hat dieselbe doch auch schon bei der zweiten Lesung bestanden. Die Unruhe im Lande wird nur vermehrt und zu einer dauernden gemacht, wenn Sie die gesetzliche Feststellung der Gerichtssitz vorbereiten und sich dazu noch mit Zaghastigkeit vorbehalten, künftig dem Justizminister eine generelle Ermächtigung zu ertheilen. In der künftigen Session würde jeder von uns mit drei bis vier Petitionen über die Amtsgerichtssitz in der Tasche hierher kommen, und jeder würde dem Tableau seine Zustimmung geben, sobald er den Erfolg seiner Petition sicher in der Tasche hat. Jedenfalls sprechen Zweckmäßigkeitskritiken dafür, daß diese Sache durch königliche Verordnung geregelt wird. Gleichgültig ist es nicht, ob wir bis zum 1. Oktober 1879 fertig werden oder nicht. Die Wohnungsfrage, die Baustil ist in den verschiedenen Orten abhängig von der Feststellung der Amtsgerichtssitz. Und hier müssen wir die Unruhe und Zweifel zu beseitigen suchen.

In namentlicher Abstimmung wird § 22 nach dem Antrage des Abg. v. Höller mit 213 gegen 182 Stimmen angenommen.

In Bezug der Geschäftsbereitung, Reihenfolge der Stellvertretung u. s. w. hat das Herrenhaus beschlossen, daß der Präsident des Landgerichtes die betreffenden Bestimmungen treffen soll; Abg. Loewenstein beantragt, daß Präsident damit zu beauftragen. Das Haus nimmt diesen Antrag an und stellt damit seine früheren Beschlüsse wieder her.

§ 28 handelt von dem privilegierten Gerichtsstand der Standesherren; das Herrenhaus will denselben in Bezug der nicht freitigen Gerichtsbarkeit bestehen lassen. Abg. Loewenstein beantragt denselben gemäß den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses gänzlich aufzuhören; der Gegenstand sei zu unbedeutend, als daß das Herrenhaus diesen Differenzpunkt hätte aufnehmen sollen.

Der Justizminister und der Abg. Reichenasperger befürworten die Herrenhausbeschlüsse, die dem Publikum keinen Schaden brächten, den Standesherren aber einen Rest ihrer früheren Vorrechte belassen. — Die Abg. Ebert und Windthorst (Bielefeld) empfehlen dagegen den Antrag Loewenstein im Interesse der allgemeinen Gleichheit vor dem Gesetz; wenn die depositierten Kirchen und der Fürst Bismarck diese Vorrechte nicht genießen, weshalb sollte man sie den Standesherren noch gewähren.

Das Haus nimmt den Antrag Loewenstein's an.

§ 51 bestimmt nach den Beschlüssen des Herrenhauses die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in Berlin für Revisionen in Landesstrafachen. Das Abgeordnetenhaus hatte diesen Paragraphen getrieben. Abg. Windthorst (Bielefeld) beantragt auch jetzt die Streichung derselben und motiviert dies mit den schon in den früheren Sitzungen vorgebrachten Gründen.

Justizminister Leonhardt: Die königliche Regierung will nicht, daß die bisher bestehende Einheit des Rechts befehligt werde. Wenn in dem Einführungsgesetz zur deutschen Gerichtsverfassung ihr das Recht zu einer solchen Einrichtung, wie die vorgeschlagene, nicht gegeben wäre, hätte sie die Reichsgefege nicht angenommen. (Bemerkung.) Ohne den § 51 ist das Gesetz für die Regierung unannehmbar. (Große Unruhe.)

Abg. Reichenasperger plädiert für die Streichung des Paragraphen, der für die politischen Prozesse, hauptsächlich für die aus den Maigesetzen entstehenden, einen Ausnahmegerichtshof schaffen wollte. Für solche Dienste sei ein Gericht nicht zu schaffen. Redner erinnert an das bekannte Wort eines französischen Gerichtspräsidenten: La cour prend des arrêts, mais ne rend pas des services.

Abg. Gneist tritt für den Beschluss des Herrenhauses ein; der Mangel eines solchen obersten Gerichtshofes in Landesstrafachen würde zu den größten Unständen führen; denn es handelt sich nicht bloß um die Maigesetze, sondern auch um Feld-, Forst- und Jagdpolizei, Beförderung und viele andere ähnliche Gesetze, die eine einheitliche Rechtsprechung auf das Dringendste erfordern.

In namentlicher Abstimmung, an der sich auch die Minister Fall, Achenbach und Friedenthal beteiligen, wird § 51 mit 194 gegen 187 Stimmen abgelehnt.

Der Abg. Schrader beantragt folgenden vom Herrenhause gestrichenen Paragraphen wiederum anzunehmen: Beamte der Staatsanwaltschaft, welche im Interesse des Dienstes durch königliche Verfügung einheitlich in Ruhestand versetzt werden, sind auf ihr Verlangen in einem ihrem Dienstalter entsprechenden Richteramt anzustellen.

Das Haus lehnt denselben aber ab, nachdem der Abg. Loewenstein in davor gewarnt hat, die Differenzen mit dem andern Hause nicht unnötiger Weise zu vermehren.

In Bezug der Ernennung des Amtsbeamtes hatte das Abgeordnetenhaus beschlossen, daß dieselbe durch den Oberstaatsanwalt nach Anhörung des Regierungspräsidenten erfolgen soll; das Herrenhaus will ihn jedoch durch den Regierungspräsidenten nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes ernennen lassen.

Abg. Miquel tritt für den Vorschlag des Herrenhauses ein, da der Amtsbeamter ein Gemeindebeamter sei, der sich lediglich mit polizeilichen Dingen beschäftige.

Abg. Loewenstein beantragt die Wiederherstellung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses, denn der Amtsbeamte sei ein Justizbeamter und nicht mit dem Polizeiamt, wie er jetzt besteht, zu wechseln.

Das Haus tritt diesem Antrage bei.

§ 90 lautet nach den Beschlüssen des Herrenhauses: Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber tragen in den öffentlichen Sitzungen eine von dem Justizminister zu bestimmende Amtstracht. Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die in den öffentlichen Sitzungen der Oberlandesgerichte und Landgerichte auftretenden Rechtsanwälte.

Abg. v. Saucken (Tarpuschen) beantragt: An Stelle der Worte „eine von dem Justizminister zu bestimmende Amtstracht“ zu setzen: „die in den einzelnen Landestheilen bisher übliche Amtstracht“. Er empfiehlt seinen Antrag namentlich auch aus dem Grunde, weil der Begriff Amtstracht an sich zu unbestimmt sei und man nicht wissen könne, ob nicht eines Tages darunter die Uniform verstanden würde. Die Einführung einer überall gleichen Amtstracht würde zudem an manchen Orten bedeutenden Aufschub erzeugen.

Abg. Lasker: Ich habe gegen die Note in zweiter und dritter Lesung gestimmt; nichtsdestoweniger bitte ich Sie, den Antrag von Saucken abzulehnen. Wenn eine Vorlage aus dem Herrenhaus zurückkommt, so handelt es sich für uns darum, ob wir die Beschlüsse des letzteren annehmen oder bei den unserigen verbleiben wollen, nicht aber darum, daß wir uns selbst korrigieren und unsere eigenen Beschlüsse zu verbessern suchen. Das Herrenhaus hat in diesem Punkte uns beigestimmt; nun sollen wir sagen, wir haben uns geirrt und das Herrenhaus aufzufordern, anders zu beschließen. Dazu können wir uns nicht entschließen; wir dürfen jetzt keine neuen Anträge machen. Ich will das nicht als unverhütbare Regel ausspielen; wenn es sich um eine Gefahr für den Staat handelt, wäre ich gern bereit, auch in solcher Lage, unseres Irrthums einzugeben und eine Abänderung zu beantragen. Das ist aber bei der Note offenbar nicht der Fall; ich bitte Sie daher, bei unserem früheren Beschuß zu verbleiben.

In § 100 wird bestimmt, daß die Mitglieder des Obertribunals und der Staatsanwaltschaft bei demselben, Präsidenten der Appellationsgerichte, der Generalprokurator und der Kronoberanwalt, sofern sie nicht anderweitig angestellt werden, in den Ruhestand versetzt werden. Für die übrigen Richter ist eine 3jährige Frist festgesetzt, innerhalb deren sie zur Verfügung des Justizministers stehen, nach deren Ablauf sie in den Ruhestand versetzt werden.

Das andere Haus hat diesem Paragraphen noch folgenden Zusatz beigegeben:

Eine Pensionierung innerhalb jenes Zeitraumes nach Maßgabe des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Abg. Loewenstein beantragt die Streichung dieses Zusatzes.

Nachdem der Abg. Windthorst (Meppen) für die Streichung plädiert, beschließt das Haus demgemäß trotz des Widerspruchs des Regierungskommissars Geb. Justizrat Schmid.

Die übrigen Paragraphen werden ohne Debatte erledigt; das Haus genehmigt ferner folgende von den Abg. Miquel und Loewenstein beantragte Resolution:

Die Erwartung auszupreden, daß die lgl. Staatsregierung vor Feststellung der für die Bestimmung des Dienstalters der Richter maßgebenden Grundsätze eine Verständigung mit den Häusern des Landtages über die zukünftige Berechnung des Dienstalters für die zur Zeit angestellten Richter herbeiführen werde.

Differenzen zwischen beiden Häusern bestehen nunmehr in 11 Punkten, von denen die über die Beschäftigung der Referendare (§ 2 und 3), über die Bestimmung der Amtsgerichtsliste (§ 22), über die Rechtsinstanz für Landesstrafachen (§ 51) und über den privilegierten Gerichtsstand der Standesherren (§ 28) besonders hervorzuheben sind.

Die Gesetzentwürfe betreffend die Regulierung des standesherlichen Rechts zu standesfürstlichen

Haus zu Bentheim-Tedlenburg, bezüglich der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohenlimburg, und des fürstlichen Hauses zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, bezüglich der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg und der Herrschaft Homburg an der Mosel, werden unverändert nach den Beschlüssen zweiter Lesung angenommen, nachdem mehrere Anträge des Abg. Hörtig, betreffend die Befreiung dieser Standesherren von der Personal- und Erbschaftssteuer, und betreffend ihr Auscheiden aus dem kommunalverbande mit sehr großer Majorität abgelehnt waren.

Schluß 4 Uhr. Nächste Sitzung Mittwoch 12 Uhr. (Stadt-hahn.)

### Herrenhaus.

#### 23. Sitzung.

Berlin, 19. März. 12 Uhr. Am Ministertische: Falk und mehrere Kommissarien.

Auf der Tagesordnung steht die einmalige Schlussberatung über den Gesetzentwurf, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden.

Der Berichterstatter v. Winterfeld stellt den Antrag, dem vorgenannten Gesetzentwurf in der vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Kultusminister Falke erkennt an, daß durch die längere Behandlung dieser Vorlage im anderen Hause das Herrenhaus in eine gewisse Zwangslage gebracht sei. Dennoch habe er sich nicht zur Zurücksetzung der Vorlage entschließen können, weil dieselbe für die beteiligten Landestheile außerordentlich nothwendig sei. Das Haus habe nur über das Staatsgesetz zu entscheiden, nicht aber über die Kirchenordnung und das Staatsgesetz sei fast slavisch den östlichen Gesetzen für die übrigen Landestheile nachgebildet. Abweichungen seien nur da vorhanden, wo dieselben durch die lokalen Verhältnisse unabkömlich geboten waren. Für die zweitensprechende Fassung der Vorlage spreche auch, daß das Abgeordnetenhaus trotz eingebender Beratung nur drei unerhebliche Änderungen beschlossen hat. Die Legalität des Zustandekommens der Kirchenordnung sei anerkannt; deshalb bitte er um unveränderte Annahme der Vorlage.

Graf v. Biezen-Schwerin erläutert, daß durch die längere Behandlung dieser Vorlage im anderen Hause das Herrenhaus in eine gewisse Zwangslage gebracht sei. Dennoch habe er sich nicht zur Zurücksetzung der Vorlage entschließen können, weil dieselbe für die beteiligten Landestheile außerordentlich nothwendig sei. Das Haus habe nur über das Staatsgesetz zu entscheiden, nicht aber über die Kirchenordnung und das Staatsgesetz sei fast slavisch den östlichen Gesetzen für die übrigen Landestheile nachgebildet. Abweichungen seien nur da vorhanden, wo dieselben durch die lokalen Verhältnisse unabkömlich geboten waren. Für die zweitensprechende Fassung der Vorlage spreche auch, daß das Abgeordnetenhaus trotz eingebender Beratung nur drei unerhebliche Änderungen beschlossen hat. Die Legalität des Zustandekommens der Kirchenordnung sei anerkannt; deshalb bitte er um unveränderte Annahme der Vorlage.

Graf v. Biezen-Schwerin erläutert, daß durch die längere Behandlung dieser Vorlage im anderen Hause das Herrenhaus in eine gewisse Zwangslage gebracht sei. Dennoch habe er sich nicht zur Zurücksetzung der Vorlage entschließen können, weil dieselbe für die beteiligten Landestheile außerordentlich nothwendig sei. Das Haus habe nur über das Staatsgesetz zu entscheiden, nicht aber über die Kirchenordnung und das Staatsgesetz sei fast slavisch den östlichen Gesetzen für die übrigen Landestheile nachgebildet. Abweichungen seien nur da vorhanden, wo dieselben durch die lokalen Verhältnisse unabkömlich geboten waren. Für die zweitensprechende Fassung der Vorlage spreche auch, daß das Abgeordnetenhaus trotz eingebender Beratung nur drei unerhebliche Änderungen beschlossen hat. Die Legalität des Zustandekommens der Kirchenordnung sei anerkannt; deshalb bitte er um unveränderte Annahme der Vorlage.

Graf v. Biezen-Schwerin erläutert, daß durch die längere Behandlung dieser Vorlage im anderen Hause das Herrenhaus in eine gewisse Zwangslage gebracht sei. Dennoch habe er sich nicht zur Zurücksetzung der Vorlage entschließen können, weil dieselbe für die beteiligten Landestheile außerordentlich nothwendig sei. Das Haus habe nur über das Staatsgesetz zu entscheiden, nicht aber über die Kirchenordnung und das Staatsgesetz sei fast slavisch den östlichen Gesetzen für die übrigen Landestheile nachgebildet. Abweichungen seien nur da vorhanden, wo dieselben durch die lokalen Verhältnisse unabkömlich geboten waren. Für die zweitensprechende Fassung der Vorlage spreche auch, daß das Abgeordnetenhaus trotz eingebender Beratung nur drei unerhebliche Änderungen beschlossen hat. Die Legalität des Zustandekommens der Kirchenordnung sei anerkannt; deshalb bitte er um unveränderte Annahme der Vorlage.

Dr. Dove und der Reg.-Komm. Geh. Rath Voßhausen erklären sich gegen den Antrag des Grafen von Biezen-Schwerin und wünschen die unveränderte Annahme des Gesetzes.

Nachdem Graf v. Biezen-Schwerin seinen Antrag zurückgezogen hat, wird auf den Antrag des Prof. Besecker der Gesetzentwurf unverändert en bloc angenommen.

Ein Bericht der Matrikelfakultät stellt sodann alle die Veränderungen in dem Personalbestande der Mitglieder des Hauses zusammen, welche früher in Form von Präsidialmitteilungen an das Haus gelangt sind. Das Haus nimmt davon Kenntnis.

Schluß 2½ Uhr. Nächste Sitzung Donnerstag 11 Uhr. (Nachtragssatz und kleinere Vorlagen, eventuell auch das Organisationsgesetz.)

### Brief- und Zeitungsberichte.

△ Berlin, 19. März. Heute hat im Abgeordnetenhaus eine Sitzung des Staatsministeriums stattgefunden. Der Finanzminister Camphausen hat an derselben nicht teilgenommen, worin eine Bestätigung dafür zu erkennen ist, daß sein Rücktritt als ausgemacht gilt, obwohl freilich die Gerüchte, nach welchen die Entlassung allerhöchsten Orts bereits vollzogen sei, verfrüht sind. Der Ministerrat dürfte sich über dies mit Fragen beschäftigt haben, welche mit dem zu erwartenden Rücktritt im Zusammenhang stehen.

Wie die „Nat-Ztg.“ aus bester Quelle erfährt, ist die erwähnte Auflösung der sozialdemokratischen Versammlung auf Tivoli am Sonntag, allein zu dem Zwecke erfolgt, um Unglück zu verhindern. „Der die Versammlung überwachende Polizei-Lieutenant Pfeifer richtete sich streng nach der allgemeinen Instruktion, daß, um bei Massenversammlungen in größeren Räumen Unglück zu verhindern, die Passage nach Außen frei zu halten sei. Diesem seinerseits gestellten Verlangen war der Vorsitzende der Versammlung trotz allen Verhältnissen außer Stande nachzukommen. Und als ganz Tische auf Tische, Stühle auf Stühle gepackt wurden und Personen selbst auf diesen erhöhten Szenen Platz suchten, die Passage deshalb aber nicht frei, sondern durch die von Außen hineinströmenden Massen nur noch besengt wurde, schloß der beaufsichtigende Polizeibeamte, der in diesem Menschenkänel nicht allein Hunderte von Frauen, sondern auch Kinder gewahrt, lediglich und allein in der Absicht Unglück zu verhindern, die Versammlung.“

— Aus bester Quelle kann die „Volks-Ztg.“ mittheilen, daß alle umlaufenden Nachrichten, wonach der Präsident des Oberkirchen-Rates Dr. Hermann auf Ansuchen von verschiedenen Seiten sich zum Verbleiben in seinem Amt verweisen lassen, der Begehung entbehren. Wenn für den Präsidenten Hermann, dessen Urlaub längst abgelaufen, noch kein Nachfolger ernannt ist, so hatte dies seinen Grund darin, weil es dem Kultusminister bis jetzt noch nicht gelungen ist, eine geeignete Persönlichkeit für diesen Posten dem Kaiser vorschlagen zu können.

New-York, 1. März. Das Veto des Präsidenten gegen die Silberbill lautet wie folgt:

An das Repräsentantenhaus!

Nach einer höchst sorgfältigen Prüfung der Hausbill 1093, betitelt „Eine Bill, zur Prägung eines Standard Silberdollars autorisrend, und dessen Charakter als gesetzliches Zahlungsmittel (legal tender character) wiederherstellend“ fühle ich mich gezwungen, die selbe an das Repräsentantenhaus, in dem sie entstand, mit meinen Einwänden gegen deren Annahme zurückzusenden. Indem ich bei der Ansicht verharre, die ich in meiner Jahresbotschaft zum Ausdruck brachte, daß weder die Interessen der Regierung noch des Volks der Vereinigten Staaten durch die Verdrängung des Silbers als eines der beiden edelen Metalle, welche die Münze der Welt liefern, gefährdet werden würden, und daß eine Gesetzgebung, welche bezweckt, das Volumen des wirklichen Geldes auf solch volles Maß beider Metalle zu bringen, als deren relativer Handelswert es erlaubt, weder ungerecht noch unpraktisch sein würde, ist es mein ernstlicher Wunsch gewesen, mit dem Kongress bei der Annahme solcher Maßregeln übereinzu stimmen, welche die Silber-Prägung des Landes vermehren würden, ohne kontraktlichen Verpflichtungen, sowohl öffentlichen als privaten, nahe zu treten, oder dem öffentlichen Kredit zu schaden. Einzig und allein in Folge der Überzeugung, daß diese Bill diesen hauptsächlichen Erfordernissen nicht entspricht, fühle ich mich verpflichtet, der Bill meine Genehmigung vorzuenthalten. Meine

jetzige Amtspflicht hinsichtlich der Bill erlaubt nur eine Betrachtung der besonderen Einwände gegen deren Passirung. Diese Einwände erscheinen mir wichtig genug, um es zu rechtfertigen, daß ich von der Weisheit und dem Pflichtgefühl des Kongresses die von der Konstitution für solche Fälle vorgeschriebene weitere Erwähnung der Bill fordere.

Die Bill ordnet die Prägung eines Silberdollars im Gewicht von 112½ Gran an; dieser soll für alle Schulden und Abgaben, öffentliche wie private, ein gesetzliches Zahlungsmittel zu seinem Reizwerthe sein, außer wenn ausdrücklich durch Kontrakt anders bestimmt wird. Es ist wohl bekannt, daß der Marktwerth dieser Anzahl Gran während des vergangenen Jahres im Vergleich zum Gold доллар 92 Cent betrug. Der durch diese Bill angeordnete Silberdollar ist daher 8 bis 10 Prozent weniger wert, als er wert zu sein angibt, und wird zum gesetzlichen Zahlungsmittel für solche Schulden gemacht, welche zu einer Zeit kontrahirt wurden, in der das Gesetz solche Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel nicht anerkannte. Das Recht, Böle in Silber oder Silberzertifikaten, die für deponiertes Silber ausgegeben werden, zu bezahlen, wird, wenn jene erst in genügender Menge kirculiren, der Einnahme der Steuern in Gold ein Ende machen, und so zur Zahlung in Silber von Kapital und Zinsen der öffentlichen Schulden zwingen. 1,143,493,400 Doll. der jetzt ausstehenden Bonds wurden vor Februar 1873, als der Silber-Dollar im Verkehr des Landes unbekannt und nur eine bequeme Form für Erwerb von Silberkontanten war, emittirt. Seit Februar 1873 sind 583,410,350 Dollars der fudirten Schulden emittirt worden, als Gold das einzige Geld war, für welches die Bonds verkauft wurden, wie es allein das Geld war, in welchem, wie beide Kontrahenten annehmen, die Bonds bezahlt werden sollten. Diese Bonds kamen in den Weltmarkt. Man bezahlte dieselben mit Gold, als das Silber bedeutend entwertet war, und Niemand sie gekauft haben würde, wenn man angenommen hätte, daß sie in Silber bezahlt werden würden. 225,000,000 Doll. dieser Bonds wurden während meiner Amtszeit für Gold verkauft, und für die Vereinigten Staaten lag der Nutzen aus den Verkäufen in einer Reduktion der Zinsrate auf 4 Prozent.

Während die Verkäufe im Gange waren, wurden Zweifel laut bezüglich der Münze, in welcher diese Bonds bezahlt werden würden; es wurde daher öffentlich angezeigt, es sei nicht zu erwarten, daß weitere Gesetze des Kongresses oder eine Handlung irgend eines Regierungsdepartementes gutheißen oder dulden würden, daß das Kapital dieser Bonds oder die Zinsen derselben eingelöst oder ausbezahlt werden würden in einer Münze von niedrigerem Werthe, als die zur Zeit der Emmission dieser Bonds gesetzlich autorisierte und welche die Regierung als Bezahlung für diese Bonds verlangte.

Mit Rücksicht auf diese Thatachen wird man es mit Recht für einen schweren öffentlichen Vertrauensbruch halten, Kapital oder Zinsen dieser Bonds in Silbermünzen zu bezahlen, welche im Markte weniger wert sind, als die Münzen, welche man dafür in Zahlung gab. Es wird gesagt, daß der unter diesem Gesetz zum legalen Zahlungsmittel gemachte Silberdollar den Werth des Golddollars haben werde. Viele Befürworter der Bill glauben dies, und würden einen Verlust, öffentliche oder Privatschulden mit einer Münze zu bezahlen, welche einen niedrigeren Werth hat, als das Geld der Welt nicht gutheißen. Den Hauptfehler der Bill besteht darin, daß keine Bestimmung darin enthalten ist, welche vorher kontrahierte Schulden von ihrer Wirkung ausnimmt, im Falle die Münze, welche durch das Gesetz geschaffen wird, fortlaufend von geringerem Werthe sein wird als die, welche das einzige gesetzliche Zahlungsmittel zu der Zeit war, in welcher die Schulde kontrahirt wurde. Wenn man jetzt, um einen Vortheil und den Entwertung des Silbers bei Bezahlung von Schulden zu erzielen, die Prägung eines mit gesetzlicher Zahlungskraft versehenen Silberdollars beansprucht, von weniger Werth als 1 Dollar Gold oder Papier im Handelsverkehr, welches jetzt das gesetzliche Geld des Landes ist, so wird doch eine Mafzake, wie nicht in Frage gestellt werden kann, vor dem Urtheil der Menschheit als ein Vortheil dastehen. Was alle früher kontrahierte Schulden betrifft, so sollte der Silberdollar nur zu seinem Marktwerthe zum gesetzlichen Zahlungsmittel gemacht werden. Der feststehende Werth (standard value) sollte ohne Zustimmung beider Parteien des Kontraktes nicht geändert werden. Nationale Verpflichtungen sollten mit unwandelbarer Treue gehalten werden. Es gibt keine Macht, welche eine Nation

— Eine Zusammenstellung der vom „Kurher Pomański“ nach und nach angegebenen Summen, welche der Staat in Folge des sogenannten Brokörbgesetzes in unserer Provinz den Geistlichen entzogen hat, kommt zu folgenden Resultaten:

Die Mitglieder des posener Metropolitanapitels haben, nicht gerechnet das Gehalt des Erzbischofs, jährlich einen Zufluss von 53,843 Mark bezogen. Zum Unterhalte der geistlichen Konstistorialbeamten hat der Staat die Summe von 5100 Mark hergegeben. Drei andere Geistliche in Posen haben einen Zufluss von 1900 Mark erhalten. Das Domkapitel in Gnesen hat einen Staatszufluss von 28,602,63 Mark, die Kapitalkasse einen solchen im Betrage von 12,155,25 Mark, drei Kanoniker des heiligen Georg und die Domvöintenjäre und Bläke einen Zufluss von 1202,94 Mark bezogen. Die Mitglieder und Beamten des Konstistoriums in Gnesen haben einen Zufluss von 7100 Mark erhalten. Die Geistlichen in Legowo-Tarnowo (dem ehemaligen Kloster in Wongrowitz) haben 1813 Mark, die Geistlichen der Pfarrkirche in Wongrowitz 1050 Mark, die Geistlichen in Strelno 2550 Mark, die Geistlichen in Budzin 2656 Mark, die Propstei in Görschen 150 Mark, der Geistliche Heinrich in Kosien 360 Mark, die Geistlichen in Kaszczor 2400 Mark, der Propst in Lisowice gegen 600 Mark, der Propst in Buk 368,30 Mark und die Geistlichen in Tremeszen 4500 Mark erhalten. Weiter empfingen die Geistlichen in Budzowice 281 Mark, in Węgierski 95,90 Mark, in Nogalinek 600 Mark, in Nieraznowo 258 Mark, in Mogilno 800 Mark, in Kostrzyn 1035 Mark, in Krausstadt 900 Mark, in Jarosz 300 Mark, in Solec 1929 Mark, in Kurnik 1200 Mark, in Podgorz 300 Mark, in Drozhevko 240 Mark, in Klec 258 Mark, in Spytniewo 908,85 Mark, in Dirsch. Krone 50 Mark, in Kostrzyn 424,1 Mark, in Rawitsch 1200 Mark, in Gnesen 1500 Mark, in Borek 213 Mark, in Skalmierz 134,77 Mark, in Turz 283 Mark. Dies ergibt zusammen 135,031,58 Mark jährlich, welche der Staat seit Einführung des Gesetzes vom 22. April 1875 erspart, wou noch die Projekte von 8560 Mark Kompetenzen kommen, welche dem Geistlichen in Kwieciszewo und einer andern ungenannten Kirche der Diözese Gnesen zuteilen, wenn die Geistlichen auch den Staat als ihren Oberherrn anerkennen.

Der in der Adressenfrage von den polnischen Landtag- und Reichstagfraktionen gefasste, bereits erwähnte Beschluss ist dem mit Entsendung einer Deputation von der ultramontanen Provinzialvolksversammlung beauftragten Komitee überendet worden und lautet wörtlich in der Übersetzung:

Die Mitglieder der polnischen Fraktionen erachten, indem sie dem Inhalt der galizischen Adressen nicht präjudizieren, den Gedanken, den heiligen Vater durch die katholischen Polen Ehre und Huldigung zu ermeiden, für angemessen und den Anschluss von Delegirten aus Preußisch-Polen für selbstverständlich. Die gemeinsame Versammlung der parlamentarischen Fraktionen, sowohl im preußischen Landtag als im deutschen Reichstage, geht in Erwägung, daß sie, der Adresse beziehungsweise Deputation der katholischen Polen an den heiligen Vater einen politischen Charakter zu verleihen, nicht für wünschenswert hält, über die Aufforderung des ehemaligen posener Komites zur Tagesordnung über.

r. Der Wasserstand der Warthe ist seit gestern wieder um 3 Zoll gefallen und betrug heute früh 10 Fuß 10 Zoll.

— Briefsendungen für S. M. Schiff „Herttha“ sind von heute ab bis auf Weiteres nach Smyrna zu dirigiren.

## Staats- und Volkswirtschaft.

\*\* Berlin. 19. März. Wochenübersicht der Reichsbank vom 15. März.

### Aktiva.

1) Metallbest. (der Bestand an coursähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder aus- k. Münzen) das Pfund sein zu 1392 M. berechnet	Mt. 522,785,000 Zun. 7,285,000
2) Bestand an Reichstassenscheinen	38,068,000 Abn. 301,000
3) Bestand an Noten anderer Banken	6,612,000 Zun. 380,000
4) Bestand an Wechseln	311,550,000 Abn. 12,501,000
5) Bestand an Lombardforderungen	50,553,000 Abn. 764,000
6) Bestand an Effekten	354,000 Zun. 13,000
7) Bestand an sonstigen Aktiven	25,425,000 Abn. 5,103,000
Bassiva.	
8) das Grundkapital	Mt. 120,000,000 unverändert.
9) der Reservfonds	13,072,000 unverändert.
10) der Betrag der umlaufenden Noten	613,682,000 Zun. 1,503,000
11) die sonstigen tägl. fäll. Verbind- lichkeiten	177,809,000 Abn. 8,191,000
12) die an eine Kündigungsfrist gebun- denen Verbindlichkeiten	15,197,000 Zun. 16,000
13) die sonstigen Bassiven	3,379,000 Abn. 5,195,000

\*\* Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Wie dem B. C. aus Guben gemeldet wird, ist in der am 19. d. M. dort abgehaltenen Sitzung des Aufsichtsrathes der Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft nunmehr die Dividende für die Stammprioritäten auf 4% p.C. festgestellt worden. Die vorgelegten Abschlüsse vom Verwaltungsrath einfach genehmigt.

\*\* Warschau-Bromberger Bahn. Betriebs-Einnahmen in den Monaten Januar und Februar 1877 . . . . . 166,051 Rubel, gegen gleiche Periode 1877 . . . . . 148,813 "

mithin 1878 mehr . . . . . 17,238 Rubel.

\*\* Darmstadt, 19. März. Die Dividende der Darmstädter Bank ist auf 6% p.C. festgesetzt.

## Telegraphische Nachrichten.

Frankfurt a. O. 19. März. In dem Prozeß gegen die Gründer der Wredeschen Spittelbank hat das hiesige Appellationsgericht nicht für festgestellt erachtet, daß die Aktienzeichner bei Kenntnis des wirklichen Kaufpreises nicht gezeichnet haben würden und demzufolge sämtliche Angeklagte freigesprochen.

Stuttgart, 19. März. Zur Feier des Joseph-Tages hat heute in den katholischen Kirchen Württembergs ein Tebenn für Papst Leo XIII. stattgefunden. Zugleich hat Bischof Hefele angeordnet, daß die bisherigen besonderen Andachten für den Papst einstweilen eingestellt werden, „in der Hoffnung, daß Gottes Güte die schweren Prüfungen mildern werde, welche solche außerordentlichen Veranstaltungen herbeiführt hätten.“

Wien, 19. März. Die ungarische Delegation setzte die Beratung der Kreditvorlage von 60 Millionen fort. Nachdem alle vorgenommenen Redner gesprochen und Fall als Referent insbesondere gegen die Ausführungen des Grafen Sieben polemisirt hatte, sprach Graf Andrassy unter großer Aufmerksamkeit und lebhaftem Beifall der Delegirten. Hierauf wurde der Kredit von 60 Millionen einstimmig und der Beschlusshandtag der Subkommission mit großer Majorität votirt.

Nom. 18. März. Der Sekretär der hiesigen englischen Botschaft Maler, ist nach London abgereist; wie es heißt, würde derselbe Lord Lyons zum Kongreß begleiten.

Bukarest, 18. März. Die Deputirtenkammer verhandelte in ihrer heutigen Sitzung über die Interpellation hinsichtlich der Schiffsfahrt auf der Donau. Ein Deputirter behauptete, daß die Russen in

der Sulina-Mündung alle Stromaufwärts und Stromabwärts gehenden Schiffe aufhielten und die Wiederschiffbarmachung der Donau verweigerten, um die während des Krieges unverlaßt gebliebenen Vorräthe an Getreide und anderen Bodenprodukten ohne Konkurrenz verwerten zu können. Der Minister des Auswärtigen, Cogalniceanu, versprach, diese Frage gemeinschaftlich mit den übrigen hierbei beteiligten Mächten zu erwägen. — Die Deputirtenkammer beendete sodann die Beratung des Einnahmenbudgets und begann die Beratung des Ausgabenbudgets mit dem Kapitel über die öffentliche Staatschuld.

Konstantinopel, 19. März. Nachdem hier das Gericht verbreitet war, daß die Russen in die Bußdure angrenzenden Gewässer Torpedos gelegt, sind Recherchen ange stellt worden, welche ergaben, daß diese Gerichte unbegründet seien; gleichwohl soll die Pforte an den Großfürsten Nikolaus das Ersuchen gerichtet haben, die Einschiffung anderswo als in Bußdure vorzunehmen. S眉set Pascha hat sich nach San Stefano begeben, um Vorstellungen in diesem Sinne zu machen. Die Einschiffung der russischen Truppen in San Stefano soll augenblicklich unmöglich und einstweilen verschoben sein, doch liegen bestimme Entschlüsse noch nicht vor.

Petersburg, 19. März. Die „Agence Russie“ berichtet: Nachdem der Friedensvertrag von San Stefano den Mächten mitgetheilt worden ist und Russland das Prinzip anerkannt hat, daß auf jedem Kongresse jede Macht in ihren Vorschlägen, Anträgen und Aeußerungen frei ist, scheint es, daß die von England verlangten Formalitäten keine Berechtigung mehr haben.

London, 18. März. [Unterhausissung.] Auf eine Anfrage William's erklärte der Schatzkanzler Northcote, unter den bestehenden Verhältnissen erachte die Regierung sich für berechtigt, die Flotte in der Nachbarschaft von Konstantinopel zu belassen. (Vauter Beifall auf Seiten der Konservativen.) Dem Deputirten Hanbury entgegnete Northcote, die russische Regierung habe die Bullassung Griechenlands zur Konferenz nicht verweigert, wohl aber die Frage aufgeworfen, auf welchem Fuße der Vertreter Griechenlands zu der Konferenz zuzulassen wäre. Im weiteren Verlaufe der Sitzung vindigte Campbell an, daß er am Donnerstag die Regierung darüber interpelliren werde, ob sie beabsichtige, das Blutvergießen in den türkischen Provinzen zu verhindern, bis der Kongreß die Stellung derselben geregelt habe.

Im Oberhause richtete Lord Granville die Frage an die Regierung, ob die Ratifikation des Friedensvertrages erfolgt sei und wann die Regierung die Mitteilung der Bedingungen erwarte. Lord Derby erklärte, der Friedensvertrag sei ratsamirt worden; was die zweite Frage angehe, so werde er dieselbe morgen beantworten.

London, 19. März. [Unterhausissung.] Der Unterstaatssekretär des Neuherrn Bourke, erklärte auf eine Anfrage Peel's, wenn über die von dem Schatzkanzler Northcote vorgelegten Bedingungen, unter welchen England den Kongreß besuchen würde, ein Einvernehmen erzielt würde, dürfte der Kongreß Ende dieses Monats zusammentreten. — Dem Deputirten Le Febvre erwiderte Unterstaatssekretär Bourke, die Unterhandlungen wegen Erneuerung des Handelsvertrages mit Frankreich seien auf Wunsch der französischen Regierung wegen der gegenwärtigen Lage des Handels abgebrochen worden. Die französische Regierung sei noch außer Stande, zu sagen, wenn sie die Verhandlungen wieder aufnehmen könne. — Auf eine bezügliche Anfrage Goldsmid's antwortete der Schatzkanzler Northcote, der Regierung seien die Friedensbedingungen noch nicht zugegangen. — Dem Deputirten Dodson entgegnete Northcote, da die Februardividende der garantirten türkischen Anleihe seitens der Pforte ungedeckt geblieben sei, so habe die Regierung die Bank von England aufgefordert, den erforderlichen Betrag vorzuschießen, um der Pforte die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu ermöglichen. Nachdem nach Ablauf der gewährten Frist die Gelder nicht eingetroffen seien, habe die Regierung der Bank den Betrag ersezt. Ein Theil des Geldes hätte durch den ägyptischen Tribut gedeckt werden sollen, derselbe sei jedoch bis gestern nicht eingetroffen. Auf die Vorstellungen Englands habe der Khedive erwidert, es würde ein kleiner Theil des Tributes gesandt werden. Die englische Regierung habe der französischen den Vorgang mitgetheilt, welche die Hälfte zu steuern.

London, 19. März. Nach Ausweis der Griechenland betreffenden diplomatischen Korrespondenz, welche gestern Abend dem Parlament vorgelegt wurde, richtete der griechische Minister des Auswärtigen, Delyanos, am 23. d. M. eine Depesche an den hiesigen griechischen Geschäftsträger Gennadius, worin das formelle Verlangen wiederholt wurde, daß Griechenland eine Stelle im Kongreß einzunehme. In der Depesche heißt es, die europäischen Kabinete schienen geneigt, sich mit einer definitiven Verbesserung des Looses der griechischen Bevölkerung zu beschäftigen und es erscheine deshalb billig und klug, dem griechischen Königtum einen Platz im Kongreß einzuräumen, damit dasselbe über die Rechte und die Kämpfe, über die Leiden und die Wünsche der griechischen Bevölkerung Aufschluß geben könne. In seiner Antwort an den Geschäftsträger Gennadius erklärte Lord Derby, es scheine ihm billig, daß Griechenland bei dem Kongreß vertreten sei, er habe seine bezüglichen Ansichten den anderen Mächten mitgetheilt.

London, 18. März. Heute hat ein Kabinetsrat stattgefunden. — Das an den hiesigen und auswärtigen Börsen verbreitete Gericht von dem Rücktritt Lord Derby's entbehrt dem „Neuertischen Bureau“ aufzufolge bis jetzt der Begründung.

Paris, 19. März. Die Bureaux der Deputirtenkammer haben eine aus 23 Mitgliedern bestehende Kommission gewählt zur Prüfung des neuen Hollarifentwurfs. Der „Temps“ meint, die Majorität dieser Kommission sei der Ansicht, daß Frankreich angestellt der gegenwärtigen wirtschaftlichen Krise sich reservirt halten müsse und nicht ohne Weiteres alle seine Vortheile preisgeben dürfe, um mit Erfolg handeln zu können, wenn es zum Abschluß der Handelsverträge komme, für die der Tarifentwurf die Basis bilden solle. Die Majorität der Kommission habe, ohne sich geradezu im Sinne von Schutzöllen auszusprechen, Ausgleichszölle und eine vorherige Untersuchung über die gegenwärtige Lage der Industrie verlangt.

Versailles, 18. März. Der Senat hat bei der heute fortgesetzten Beratung des Gesetzentwurfs über den Belagerungszustand das von der konstitutionellen Partei vorgeschlagene Ämendment abgelehnt und den Gesetzentwurf in der von der Deputirtenkammer beschlossenen Fassung angenommen.

Die Deputirtenkammer beschloß auf den Antrag des Finanzmini-

sterns, welchen Gambetta unterstützte, mit 436 gegen 34 Stimmen, am nächsten Donnerstag das Einnahme-Budget zu berathen.

New York, 18. März. Nach aus Panama hier eingegangenen Nachrichten sind zwei deutsche Kriegsschiffe in Panama, ein drittes in Aspinwall eingetroffen. — In Port-au-Prince soll eine Revolution ausgebrochen sein.

Wien, 20. März. Petersburger Nachrichten der „Polit. Corr.“ betonen die Verschärfung der anglo-russischen Gegensätze in Folge des kategorischen brit. Verlangens einer Diskussion und Revision sämtlicher Friedenspunkte auf dem Kongreß. Die Vertrags-Bedingungen könnten wohl auf dem Kongreß selbst ernstlich diskutirt werden, und Russland würde allen auf ein versöhnliches Einvernehmen abzielenden Argumenten thunlich gerecht werden, allein Russland sei nicht geeignet, noch vor Eröffnung des Kongresses den ihm erschienenen geisterhaften Weisungen Rechnung zu tragen. Auf diesem Wege würde England nur den Kongreß vereiteln.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Bosen. Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

## Telegraphische Übersichtsberichte.

### Bonds-Course.

Frankfurt a. M., 19. März. Matt.

[Schluß-Kurzel] Lond. Wechsel 20, 42. Pariser Wechsel 81, 22. Biener Wechsel 170, 30. Böhmis. Westbahn 148. Eisfelder Bahn 121. Galizier 208. Franzosen\*) 214. Lombarden\*) 61. Nordwestbahn 92. Silberrente 55. Papierrente 52%. Russ. Kreditkredit 75. Russ. 1872 —. R. Russ. 83%. Amerikaner 1885 99. 1860er Loos 104. 1844er Kreditkredit 194. Franzosen 215%. 1860er Loos —. Galizier 208. Ungar. Goldrente —. Schatzmeis. I. Emision —. do. II. Emis. —. Lombarden —. Österreich. Goldrente 62. Silberrente —. Papierrente —. Reichsbank —. Neueste Russen 83%. Still.

Wien, 19. März. Unbestimmt politische Besprechungen drückten auf Spekulationswerthe, Renten und Bahnen, Devisen steif.

[Schlußkurzel] Papierrente 61, 90. Silberrente 65, 90. 1860er Loos 107, 00. Nationalbank 793, 00. Nordbahn 1995, 00. Kreditkredit 228, 40. Franzosen 253, 25. Galizier 245, 75. Kasch.-Oderberg 103, 00. Paribitzer —. Nordwestbahn 108, 75. Nordwestb. Lit. B. —. London 119, 90. Sambari —. Paris 47, 65. Frankfurt 22, 10. Amsterdari 98, 75. Böhmis. Westbahn —. Kreditkredit 163, 50. 1860er Loos 111, 00. Lombarden 73, 00. 1864er Loos 135, 70. Unionbank 62, 75. Anglo-Austr. 97, 50. Papierrente 9, 57. Lukaten 5, 62. Silbercup. 106, 20. Elbgebietbahn 168, 00. Ung. Brüdermeyer 77, 00. Marktwerten 58, 85. Türkische Loos 14, 00. Oesterl. Goldrente 73, 50. Ung. Goldrente 88, 30.

Wien, 19. März. Abendblatt. Kreditkredit 228, 60. Franzosen 253, 25. Galizier 245, 75. Anglo-Austr. 97, 25. Lombarden —. Silberrente —. Papierrente 61, 87. Goldrente 73, 60. Marktwerten 58, 92. Ungar. Goldrente 88, 25. Nationalbank —. Napoleon 9, 57. Weng. Geschäft.

Wien, 19. März. Offizielle Notirungen: Silberrente 65, 65. 1860er Loos 110, 50. 1864er Loos 135, 50. ungar. Goldrente —. Lukaten —. Nationalbank 794, 00. Nordbahn 1990, 00. Elisabethbahn —. Nordwestbahn —. Kasch.-Oderberger 102, 00. Nordwestbahn —.

Florenz, 18. März. 5 proz. Italienische Miete 80, 72. Gold 21, 87. Amsterdam, 18. März. Bancaginn 40%.

Paris, 19. März. Ruhig. Schlußkurzel 30. Rente 73, 00. Antike de 1873 109, 85. Italiensek. Rente 73, 22. do. Tabakaktien —. Balsobligationen —. Franzosen 53, 50. Lombard. Eisenbahn-W. 161, 25. do. Prioritäten 237, 00. Türken de 1866 8, 42. do. 1879 44, 10. Türkenloos 30, 50. Oesterl. Goldrente 63, 11. Ungar. Goldrente 75, 11. Crédit mobilier 160. Spanier exter. 13. do. inter. 12. Suezkanal - Ägypten 75. Banque ottomane 352. Société générale 472. Crédit foncier 646. neue Egypte 148. Oesterl. Goldrente —. Wechsel auf London 25, 15.

